

**Von:** [REDACTED] (WV Stahl)

**Gesendet:** Freitag, 10. Mai 2024 12:12

**An:** [Dirk.Weinreich@bmwk.bund.de](mailto:Dirk.Weinreich@bmwk.bund.de)

**Betreff:** ökologische Gegenleistungen - fehlende Verfügbarkeit prüfungsbefugter Stellen

**Priorität:** Hoch

Sehr geehrter [REDACTED],

bei den Anträgen auf Strompreiskompensation sowie auch im Rahmen der BECV müssen ab dem Antragsjahr 2023 Angaben und Erklärungen der Unternehmen zu den ökologischen Gegenleistungen durch eine prüfungsbefugte Stelle bestätigt werden. Wie unsere Unternehmen nunmehr feststellen müssen, bestehen jedoch bei den potenziellen Anbietern derzeit – offensichtlich wegen eines zu knappen Umsetzungszeitraums aufgrund der erst seit kurzem vorliegenden Regelung – praktisch keine freien Kapazitäten oder diese sind erst noch im Aufbau.

Eine Prüfung der Nachweise bis zum 30. Juni ist damit nicht möglich – zumal der Antrag sowie die Prüfberichte unter Verwendung einer qualifizierten E-Signatur einzureichen sind und allein zur Beschaffung und Aktivierung der Signaturkarte und des zugehörigen Kartenlesers ein Zeitraum von bis zu 3 Monaten einzuplanen ist. Wenn die Fristen, die teilweise materielle Ausschlussfristen sind, aus diesem Grund nicht eingehalten werden können, drohen den Unternehmen massive Kosten durch den Verlust der Entlastungen bzw. Kompensationen. Wir bitten daher nachdrücklich darum, eine sachgerechte Verlängerung der Nachweisfristen durch prüfungsbefugte Stellen einzuräumen, die Regelung um ein Jahr zu verschieben oder ggf. für das Abrechnungsjahr 2023 einen alternativen Weg der Bestätigung zu gewähren.

Die Unterstützung des BMWK würden wir dazu sehr begrüßen. Für Rückfragen dazu stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.